

TE Lvwg Erkenntnis 2014/7/2 VGW-041/002/26118/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2014

Entscheidungsdatum

02.07.2014

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita

AuslBG §28a Abs3

AuslBG §3

VStG §9 Abs1

VStG §9 Abs2

VStG §9 Abs3

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999

20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28a heute
2. AuslBG § 28a gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
5. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
6. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
8. AuslBG § 28a gültig von 02.06.1996 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. AuslBG § 28a gültig von 01.01.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
10. AuslBG § 28a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. AuslBG § 28a gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die

Beschwerde des Herrn F. vom 12.5.2014 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk, vom 23.4.2014, Zahl MBA 19 - S 52014/13, wegen Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz iZm § 9 Abs. 1 VStG zu Recht erkannt: Beschwerde des Herrn F. vom 12.5.2014 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk, vom 23.4.2014, Zahl MBA 19 - S 52014/13, wegen Übertretung des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Ausländerbeschäftigungsgesetz iZm Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. römisch zwei. Der Beschwerdeführer hat gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe:

1. Die belangte Behörde erkannte den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: BF) mit Straferkenntnis vom 23.4.2014 schuldig, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C. GesmbH mit Sitz in Wien, H.-straße zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin in den Zeiten 13.3.2013, von 4.4.2013 bis 20.9.2013 und von 30.9.2013 bis 19.12.2013 den Ausländer Bekim R., geb. am ...1983, Staatsbürgerschaft Kosovo, als gastgewerblichen Hilfsarbeiter beschäftigt habe, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4 und § 4c AuslBG) oder Zulassung als Schlüsselkraft (§§ 12 bis 12c leg. cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5 leg. cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a leg. cit.) oder ein Befreiungsschein (§ 15 und § 4c leg. cit.) oder eine „Rot-Weiß-rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) oder ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ (§ 45 NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (§ 24 FrG 1997). Wegen Verletzung des § 28 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz iZm § 9 Abs. 1 VStG verhängte die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a zweiter Strafsatz AuslBG über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von € 2.100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 2 Stunden) und schrieb gemäß § 64 VStG einen erstinstanzlichen Verfahrenskostenbeitrag von € 210,00 Euro vor. 1. Die belangte Behörde erkannte den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: BF) mit Straferkenntnis vom 23.4.2014 schuldig, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C. GesmbH mit Sitz in Wien, H.-straße zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin in den Zeiten 13.3.2013, von 4.4.2013 bis 20.9.2013 und von 30.9.2013 bis 19.12.2013 den Ausländer Bekim R., geb. am ...1983, Staatsbürgerschaft Kosovo, als gastgewerblichen Hilfsarbeiter beschäftigt habe, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (Paragraph 4 und Paragraph 4 c, AuslBG) oder Zulassung als Schlüsselkraft (Paragraphen 12 bis 12 c leg. cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (Paragraph 3, Absatz 5, leg. cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (Paragraph 14 a, leg. cit.) oder ein Befreiungsschein (Paragraph 15 und Paragraph 4 c, leg. cit.) oder eine „Rot-Weiß-rot – Karte plus“ (Paragraph 41 a, NAG) oder ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ (Paragraph 45, NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (Paragraph 24, FrG 1997). Wegen Verletzung des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 3, Ausländerbeschäftigungsgesetz iZm Paragraph 9, Absatz eins, VStG verhängte die belangte Behörde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, zweiter Strafsatz AuslBG über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von € 2.100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 2 Stunden) und schrieb gemäß Paragraph 64, VStG einen erstinstanzlichen Verfahrenskostenbeitrag von € 210,00 Euro vor.

Die C. GesmbH hafte für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen verantwortlichen Beauftragten, Herrn F., verhängte Geldstrafe von 2.100,00 Euro und die Verfahrenskosten in der Höhe von 210,00 Euro

sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand. Die C. GesmbH haften für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen verantwortlichen Beauftragten, Herrn F., verhängte Geldstrafe von 2.100,00 Euro und die Verfahrenskosten in der Höhe von 210,00 Euro sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand.

Dagegen richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschuldigten vorgebracht wird, dass die Vereinbarung einer Bestellung gemäß § 9 VStG vom 28.1.2014 [richtig: 2013], wonach Herr G. als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG die Verantwortung für die Einhaltung aller gewerbepolizeilichen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Einhaltung von Bestimmungen bei der Einstellung von Ausländern, übernehme, abgeschlossen worden sei. Die Bezug nehmende Bestätigung samt E-Mail des Finanzamtes vom 8.5.2014 lege er bei. Aus dieser E-Mail ergebe sich, dass die Vereinbarung bereits am 28.1.2013 der Abgabenbehörde übermittelt worden sei. Dagegen richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschuldigten vorgebracht wird, dass die Vereinbarung einer Bestellung gemäß Paragraph 9, VStG vom 28.1.2014 [richtig: 2013], wonach Herr G. als verantwortlicher Beauftragter gemäß Paragraph 9, VStG die Verantwortung für die Einhaltung aller gewerbepolizeilichen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Einhaltung von Bestimmungen bei der Einstellung von Ausländern, übernehme, abgeschlossen worden sei. Die Bezug nehmende Bestätigung samt E-Mail des Finanzamtes vom 8.5.2014 lege er bei. Aus dieser E-Mail ergebe sich, dass die Vereinbarung bereits am 28.1.2013 der Abgabenbehörde übermittelt worden sei.

Beigelegt wurde eine Mitteilungsschreiben des Rechtsanwalts an das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 28.1.2013 (Telefaxzeile vom 28.1.2013), wonach die C. GesmbH die Bestellungsvereinbarung des Herrn G. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG übermittle. Die als Beilage übermittelte Urkunde hat folgenden Wortlaut: Beigelegt wurde eine Mitteilungsschreiben des Rechtsanwalts an das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 28.1.2013 (Telefaxzeile vom 28.1.2013), wonach die C. GesmbH die Bestellungsvereinbarung des Herrn G. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, VStG übermittle. Die als Beilage übermittelte Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Vereinbarung

einer Bestellung gemäß § 9 VStG einer Bestellung gemäß Paragraph 9, VStG

Herr F. geboren am ...1971 und Herr G., geboren am ...1970, sind je gemeinsam zeichnungsberechtigte Geschäftsführer der im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 26... eingetragenen C. Gesm.b.H.

Herr F. und Herr G. vereinbaren nunmehr, dass Herr G. als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG die Verantwortung für die Einhaltung aller gewerbepolizeilichen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Einhaltung von Bestimmungen bei der Einstellung von Ausländern, übernimmt. Herr F. und Herr G. vereinbaren nunmehr, dass Herr G. als verantwortlicher Beauftragter gemäß Paragraph 9, VStG die Verantwortung für die Einhaltung aller gewerbepolizeilichen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Einhaltung von Bestimmungen bei der Einstellung von Ausländern, übernimmt.

Herr G. stimmt dieser Bestellung durch Unterfertigung zu.“

Die Vereinbarung ist von Herrn G. und Herrn F. unterzeichnet.

Auf Nachfrage des Anwalts gab das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg mit einer (der Beschwerde beigelegten) E-Mail bekannt, dass das Finanzamt die Vereinbarung einer Bestellung gemäß § 9 VStG erhalten habe und diese im Akt auf liege. Auf Nachfrage des Anwalts gab das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg mit einer (der Beschwerde beigelegten) E-Mail bekannt, dass das Finanzamt die Vereinbarung einer Bestellung gemäß Paragraph 9, VStG erhalten habe und diese im Akt auf liege.

Die Amtspartei (Finanzamt Wien Team 04 – 9/18/19 Klosterneuburg) wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit der Beschwerde befasst und um Stellungnahme betreffend die Mitteilung über die Bestellung im Hinblick auf § 28a Abs. 3 AuslBG ersucht. Die Amtspartei (Finanzamt Wien Team 04 – 9/18/19 Klosterneuburg) wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit der Beschwerde befasst und um Stellungnahme betreffend die Mitteilung über die Bestellung im Hinblick auf Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG ersucht.

Mit Schreiben vom 10.6.2014 nahm die Amtspartei Stellung und brachte vor, dass die beiliegende schriftliche

Mitteilung über die Bestellung gemäß § 9 VStG gemäß § 28a Abs. 3 AuslBG bei der zuständigen Abgabenbehörde eingelangt sei. Sohin könne der Beschwerde des Herrn F. nach Ansicht der Amtspartei Folge gegeben werden. Mit Schreiben vom 10.6.2014 nahm die Amtspartei Stellung und brachte vor, dass die beiliegende schriftliche Mitteilung über die Bestellung gemäß Paragraph 9, VStG gemäß Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG bei der zuständigen Abgabenbehörde eingelangt sei. Sohin könne der Beschwerde des Herrn F. nach Ansicht der Amtspartei Folge gegeben werden.

2. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen.

Das gegenständliche Strafverfahren geht auf eine Anzeige (Strafantrag) der Amtspartei vom 19.12.2013 zurück, die sich gegen den zur Vertretung der C. GesmbH Berufenen Herrn F. richtet. Angemerkt wurde, dass auch ein Strafantrag gegen den 2. handelsrechtlichen Geschäftsführer, Herrn G., dem MBA 19 übermittelt worden sei.

Die C. GesmbH wird laut Firmenbuch seit 19.8.2005 von ihren beiden handelsrechtlichen Geschäftsführern G. und F. (BF) gemeinsam vertreten.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wirkt die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der zur verantwortlichen Beauftragten bestellten Person nachgewiesen wird. Erst mit dem Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der Behörde tritt ihr gegenüber der namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte in rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des zur Vertretung nach außen Berufenen. Es muss somit bei der Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein – aus der Zeit vor der Begehung der gegenständlichen Übertretung stammender – Zustimmungsnachweis eines derartigen verantwortlichen Beauftragten eingelangt sein. Von einem aus der Zeit vor der Begehung der Verwaltungsübertretung stammenden Zustimmungsnachweis kann dann gesprochen werden, wenn ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis schon vor Begehung der Tat vorhanden war (etwa in Form einer entsprechenden Urkunde; vgl. VwGH vom 18.6.1990, Zl. 90/19/0116, und vom 22.3.1991, Zl. 90/19/0597 u.a.). Für den Bereich des AuslBG ist aber die Sonderbestimmung des § 28a Abs. 3 AuslBG zu beachten, wonach die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung des AuslBG erst rechtswirksam wird, wenn bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wirkt die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der zur verantwortlichen Beauftragten bestellten Person nachgewiesen wird. Erst mit dem Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der

Behörde tritt ihr gegenüber der namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte in rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des zur Vertretung nach außen Berufenen. Es muss somit bei der Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein – aus der Zeit vor der Begehung der gegenständlichen Übertretung stammender – Zustimmungsnachweis eines derartigen verantwortlichen Beauftragten eingelangt sein. Von einem aus der Zeit vor der Begehung der Verwaltungsübertretung stammenden Zustimmungsnachweis kann dann gesprochen werden, wenn ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis schon vor Begehung der Tat vorhanden war (etwa in Form einer entsprechenden Urkunde; vergleiche VwGH vom 18.6.1990, Zl. 90/19/0116, und vom 22.3.1991, Zl.90/19/0597 u.a.). Für den Bereich des AuslBG ist aber die Sonderbestimmung des Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG zu beachten, wonach die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2 und 3 VStG für die Einhaltung des AuslBG erst rechtswirksam wird, wenn bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 9.2.1999, Zl.97/11/0044, ausgesprochen, dass sich verantwortliche Beauftragte und verantwortliches Vertretungsorgan wesentlich voneinander unterscheiden. Ersterer zählt nicht zum Kreis der Vertretungsorgane, ihn trifft daher keine strafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst mit seiner rechtswirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch ein Vertretungsorgan, sie kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und sie setzt im Anwendungsbereich des § 23 ArbIG (bzw. § 28a AuslBG) überdies die vorangegangene Meldung der Bestellung an das zuständige Arbeitsinspektorat (bzw. die Abgabebehörde) voraus. Ein verantwortliches Vertretungsorgan ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege, umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also überlappend) strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 1. Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG); ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab. Einer solchen bedarf es also hier nicht. § 23 ArbIG (und § 28a AuslBG) erfasst nach seinem Sinn und Zweck von vornherein nicht Vertretungsorgane im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 9.2.1999, Zl. 97/11/0044, ausgesprochen, dass sich verantwortliche Beauftragte und verantwortliches Vertretungsorgan wesentlich voneinander unterscheiden. Ersterer zählt nicht zum Kreis der Vertretungsorgane, ihn trifft daher keine strafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst mit seiner rechtswirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch ein Vertretungsorgan, sie kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und sie setzt im Anwendungsbereich des Paragraph 23, ArbIG (bzw. Paragraph 28 a, AuslBG) überdies die vorangegangene Meldung der Bestellung an das zuständige Arbeitsinspektorat (bzw. die Abgabebehörde) voraus. Ein verantwortliches Vertretungsorgan ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege, umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also überlappend) strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach Paragraph 9, Absatz 2, 1. Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (Paragraph 9, Absatz 6, VStG); ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab. Einer solchen bedarf es also hier nicht. Paragraph 23, ArbIG (und Paragraph 28 a, AuslBG) erfasst nach seinem Sinn und Zweck von vornherein nicht Vertretungsorgane im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, VStG.

Die gleiche Konstellation wurde vom VwGH in dessen Erkenntnis vom 15.9.2009, Zl2007/09/0322, allerdings ohne nähere Begründung anders beurteilt [dort führte der VwGH Folgendes aus:

„Die Beschwerdeführerin lässt ... unbestritten, dass eine solche Bestellung ihres Mitgeschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten im Sinn des § 9 VStG dem Arbeitsinspektorat erst mit Schreiben vom 19. November 2001 übermittelt worden ist. Gemäß § 28a Abs. 3 AuslBG wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung des AuslBG erst rechtswirksam, wenn beim zuständigen Arbeitsinspektorat (nunmehr: bei der zuständigen Abgabenbehörde) eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist; daher durfte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume als handelsrechtliche Geschäftsführerin wegen

Übertretungen nach dem AuslBG als verantwortlich erachten.“],„Die Beschwerdeführerin lässt ... unbestritten, dass eine solche Bestellung ihres Mitgeschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten im Sinn des Paragraph 9, VStG dem Arbeitsinspektorat erst mit Schreiben vom 19. November 2001 übermittelt worden ist. Gemäß Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2 und 3 VStG für die Einhaltung des AuslBG erst rechtswirksam, wenn beim zuständigen Arbeitsinspektorat (nunmehr: bei der zuständigen Abgabenbehörde) eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist; daher durfte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume als handelsrechtliche Geschäftsführerin wegen Übertretungen nach dem AuslBG als verantwortlich erachten.“]

Im gegenständlich vorliegenden Fall ist es nicht ausschlaggebend, ob man die Wirksamkeit der Bestellung eines von mehreren Geschäftsführern zum verantwortlichen Beauftragten vom vorgängigen Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung samt Zustimmungsnachweis (§ 28a Abs. 3 AuslBG) abhängig macht oder die Auffassung vertritt, dass die zusätzlichen Voraussetzungen des § 28a Abs. 3 AuslBG auf Fälle der Bestellung von Vertretungsorganen iSd § 9 Abs. 1 VStG zu verantwortlichen Beauftragten nicht anzuwenden sind. Im gegenständlich vorliegenden Fall ist es nicht ausschlaggebend, ob man die Wirksamkeit der Bestellung eines von mehreren Geschäftsführern zum verantwortlichen Beauftragten vom vorgängigen Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung samt Zustimmungsnachweis (Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG) abhängig macht oder die Auffassung vertritt, dass die zusätzlichen Voraussetzungen des Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG auf Fälle der Bestellung von Vertretungsorganen iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantwortlichen Beauftragten nicht anzuwenden sind.

Aufgrund der Beschwerde bzw. der damit übermittelten Unterlagen sowie aufgrund der Mitteilung der Amtspartei in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass Herr G. (neben dem BF ebenfalls gemeinsam vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer) bereits im Jänner 2013 zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, und dass die Bestellung (Vereinbarung zwischen den beiden Geschäftsführern, die auch die Zustimmung des Bestellten umfasst) mit Schreiben vom 28.1.2013 (unter Anschluss der Vereinbarung) der Abgabenbehörde mitgeteilt wurde und bei dieser auch (mittels Telefax am 28.1.2013) eingelangt ist.

Der BF war daher nach der wiedergegebenen Sach- und Rechtslage von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die ihm im gegenständlichen Verfahren angelastete Verwaltungsübertretung (Tatzeiten zwischen 13.3.2013 und 19.12.2013) befreit, liegen doch diesbezüglich sämtliche Voraussetzungen wie oben dargestellt vor. Der rechtswirksam vor der Tat zum Verantwortlichen bestellte Herr G. wurde dafür hingegen zutreffend mit Straferkenntnis vom 23.4.2014, MBA 19-S ..., rechtskräftig bestraft.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde des BF (unter Zustimmung der Amtspartei) Folge zu geben und das gegen ihn erlassene Straferkenntnis aufzuheben sowie das Strafverfahren gegen den BF einzustellen.

3. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen (die oben aufgezeigte Judikaturdivergenz ist im gegenständlichen Fall nicht entscheidungsrelevant). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal hier im Wesentlichen einzelfallbezogene Fragen der Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen zu beantworten waren. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen (die oben aufgezeigte Judikaturdivergenz ist im gegenständlichen Fall nicht entscheidungsrelevant). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal hier im Wesentlichen einzelfallbezogene Fragen der Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen zu beantworten waren.

Schlagworte

Mit Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der Behörde tritt namhaft gemachter verantwortlicher Beauftragter in

rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des zur Vertretung nach außen Berufenen
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2014:VGW.041.002.26118.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at